



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2013 (04.04)
(OR. en)**

7957/13

**ACP 44
FIN 162
RELEX 254
COAFR 103
ONU 30
PESC 348**

I-PUNKT-VERMERK

des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
vom 26. März 2013
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 7770/13

Betr.: Änderung Nr. 2 des dreijährigen Aktionsprogramms (2011-2013) für die
Friedensfazilität für Afrika (10. EEF)

I. Einleitung

1. Die AKP-EU-Friedensfazilität für Afrika wurde am 11. Dezember 2003 durch den Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrats¹ geschaffen und ursprünglich über den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert.
2. Im Rahmen des 10. EEF wurden 300 Mio. EUR für die Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika im Zeitraum 2008-2010 vorgesehen².

¹ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 108.

² Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1).

3. Zur Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika im Zeitraum 2011-2013 wurde im Mai 2011 ein erster Betrag von 300 Mio. EUR³ und im September 2012 ein weiterer Betrag von 126,2 Mio. EUR⁴ freigegeben.
4. Schätzungen der Kommission und des EAD zufolge reichen die gegenwärtigen Mittel der Friedensfazilität für Afrika bis zum 31. Mai 2013. Danach wären die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel für friedensunterstützende Einsätze (PSO) erschöpft.
5. Eine zweite Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2011-2013 ist dringend erforderlich, damit für die restlichen sieben Monate des Jahres 2013 weiterhin Mittel zur Verfügung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Mittelausstattung für friedensunterstützende Einsätze im Rahmen der Friedensfazilität für Afrika um weitere 115 Mio. EUR aus den Reserven des 10. EEF – über das Regionale Richtprogramm für den Bereich Ostafrika, südliches Afrika, Indischer Ozean – aufzufüllen.

II. Dreijähriges Aktionsprogramm (2011-2013) für die Friedensfazilität für Afrika und zweite Änderung betreffend den Zeitraum 2012-2013

6. Die Kommission hat gemäß Artikel 12 der Verordnung über die Durchführung des 10. EEF⁵ ein Aktionsprogramm mit den Durchführungsmodalitäten der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2011-2013 ausgearbeitet.

Dieses Aktionsprogramm, in dem die Durchführungsverfahren im Einzelnen festgelegt werden, dient als Grundlage für die zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union geschlossene Finanzierungsvereinbarung.

³ Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2011 (Dok. 10342/11).

⁴ Dok. 13935/12.

⁵ ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.

7. Das laufende Aktionsprogramm für 2011-2013⁶ war schon einmal geändert worden, um einen zusätzlichen Betrag von 126,2 Mio. EUR vorzusehen, der im September 2012 freigegeben wurde. Um weitere 115 Mio. EUR vorzusehen, mit denen der Bedarf für die Jahre 2012-2013 gedeckt werden soll, hat die Kommission eine zweite Änderung des Aktionsprogramms vorgeschlagen, die
- am 25. März 2013 von der Gruppe "AKP" erörtert und befürwortet wurde und
 - am 26. März 2013 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gebilligt wurde.
8. Der AStV wird ersucht, den Text mit den Änderungen des Aktionsprogramms in der Fassung des Dokuments 7770/13 mit der qualifizierten Mehrheit im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Internen Abkommens⁷ zu billigen; der Text ist sodann nach Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung über die Durchführung des 10. EEF der Kommission zur Annahme vorzulegen⁸.

⁶ Dok. 10861/11.

⁷ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

⁸ Nach Artikel 12 Buchstabe b werden das Aktionsprogramm sowie alle Änderungen daran vor der Annahme durch die Kommission in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen und vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee erörtert und vom AStV gebilligt. NB: Die Geltungsdauer des Artikels 12 ist mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. September 2012 (Dok. 13935/12) für den Zeitraum 2012-2013 verlängert worden.